

Corona – Einsatz von Freiwilligen

Stand: 25.03.20

Fachstelle

Freiwilligendienste
im Bistum Limbur

Sollte es für Freiwillige durch die durch die Corona-Pandemie keine oder nicht genügend Aufgaben in den bisherigen Aufgabengebieten geben, gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Heimarbeit

Die Freiwilligen bekommen Aufgaben, die sie in Heimarbeit erledigen können. Es gelten die gleichen Bedingungen, auch versicherungsrechtlich, wie im normalen Dienst.

Erweiterung des Einsatzbereichs über den in der Einsatzstelle vereinbarten Dienst hinaus

Dies ist im grundsätzlich möglich, wichtig ist, dass die Voraussetzungen aus dem [Schreiben von Frau Wiering](#) aus dem BMFSFJ vom 19.03.20 eingehalten werden.

Hierzu gehören im BFD:

- Schriftliche Zustimmung der Freiwilligen zu dem erweiterten Einsatz.
- Schriftliche Zustimmung der Einsatzstelle zum Einsatz der Freiwilligen in dem erweiterten Einsatzbereich.
- Sicherstellung der umfassenden Versicherung der Freiwilligen im erweiterten Einsatzbereich (insbesondere im Hinblick auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung) durch die Einsatzstelle.
- Information des Bundesamts und der Fachstelle Freiwilligendienste durch die Einsatzstelle. Ein diesbezügliches Muster ist in Erarbeitung und wird in Kürze zur Verfügung gestellt.
- Bescheinigung über Dauer sowie Art des Einsatzes durch die empfangende Stelle an die Einsatzstelle.

Im FSJ hat bisher Rheinland-Pfalz diese Regelung übernommen mit dem Unterschied, dass das BAFzA nicht informiert werden muss, nur wir.

Wir gehen davon aus, dass diese Regelung auch für Hessen gelten kann, obwohl es noch keine Information des zuständigen Ministeriums gibt.

!!!Auf Freiwillige darf keinesfalls Druck ausgeübt werden, einer Erweiterung des Einsatzbereiches zuzustimmen!!!

Sinnvoll erscheint mir, dass diese Einsatzbereiche beim Träger der Einsatzstelle sind, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wurde.

Freistellung von den Dienstpflichten

Sind Freiwillige von ihren Dienstpflichten freigestellt, können sie die freie Zeit nach ihrem Ermessen nutzen.

!!!Es gilt aber weiterhin die Regelung, dass bezahlte Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung durch die Fachstelle Freiwilligendienste möglich sind!!!

Während der Freistellung sind die Freiwilligen nicht über ihre Einsatzstelle versichert (gesetzliche Unfallversicherung und dienstliche Haftpflichtversicherung)

Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten während der Freistellung

Während der Freistellung können Freiwillige ehrenamtliche Tätigkeiten übernehmen. Dabei haben sie dann den gleichen Versicherungsschutz wie andere Ehrenamtliche. Keinesfalls darf eine Freistellung mit einer Verpflichtung zum Ehrenamt verknüpft werden.

Zeugnis

Im Zeugnis über ihren Freiwilligendienst sollte erwähnt werden, wenn sich Freiwillige während der Corona-Pandemie besonders im Rahmen ihres Dienstes engagiert haben. Nicht in das Zeugnis gehört ehrenamtliches Engagement in dieser Zeit. Dies muss anderweitig bescheinigt werden.

Dokumentation

In dieser Situation ist es besonders wichtig, alle Entscheidungen gut zu dokumentieren, damit im Nachhinein nachvollziehbar ist, wann etwas von wem aus welchen Gründen wie entschieden wurde.

Haftungsausschluss

Diese momentane Situation und ihre Rahmenbedingungen sind auch für die Fachstelle Freiwilligendienste neu. Die Hinweise wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen.

Bitte beachten Sie, dass die momentane Situation sehr dynamisch ist und sich vieles auch sehr kurzfristig ändern kann.

Zusammengestellt von
Michael Ziegler
Leiter der Fachstelle Freiwilligendienste